

Befreiung vom Unterricht in Pflichtgegenständen

Zielgruppe:

Schulleitung

Gesetzliche Grundlage:

SCHUG § 11 (6) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann im Zweifelsfall hiefür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten festzulegen, in welchen Pflichtgegenständen eine solche Befreiung ohne oder mit Auflage von Prüfungen und für welche Höchstdauer ohne Verlust der Eigenschaft eines ordentlichen Schülers zulässig ist.

Hinweis: Der Eintrag bei einem/einer Schüler/in von der Befreiung vom Unterricht in Pflichtgegenständen macht nur Sinn, wenn diese Befreiung über einen längeren Zeitraum erfolgen muss und diese Befreiung Auswirkungen auf die Beurteilung bzw. die Schulnachricht und/oder das Zeugnis hat.

Empfohlener Arbeitsvorgang in WiSion®:

1. Menüpunkt **Schüler/innen** → Untermenüpunkt **Stand aktuell**
2. Auf den Schülernamen filtern – den Datensatz öffnen
3. Auf der Registerkarte **G-Buch**

Laufbahneintrag
Befreiung PG
Laufbahneintrag erfassen

oder auf der Registerkarte **Laufbahn** des Kindes

Laufbahneintrag | Befreiung PG
Laufbahneintrag erfassen

den entsprechenden Laufbahneintrag starten.

4. Die Daten zum Laufbahneintrag erfassen, erforderliche Drucksorten fertigen und speichern.
Hinweis: Für alle Pflichtschüler/innen bis zum 8. Jahr der Schulpflicht kann der Antrag, wenn er nicht von Amts wegen erfolgen muss, nur von einem Erziehungsberechtigten eingebracht werden. Ab dem 9. Jahr der Schulpflicht könnte dieser Antrag auch vom eigenberechtigten Schüler eingebracht werden.

